

**Leiter: Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Ulrich Küpper (bis 31.12.2011)
Prof. Dr. Gunther Friedl (seit 01.01.2012)**

Unsere Aufgabe – unser Leitbild

Handwerksbetriebe müssen sich in einem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld bewähren. Die Aufgabe des LFI mit seinen beiden Bereichen IHW und HRI besteht darin, sie zum einen mit dem notwendigen betriebswirtschaftlichen Rüstzeug auszustatten, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Zum anderen hilft das LFI ihnen, durch die wissenschaftliche Untersuchung grundsätzlicher Rechtsfragen des Handwerks und durch Rechtsauskünfte an Handwerksorganisationen den rechtlichen Rahmen zu ihren Gunsten zu nutzen.

Im **betriebswirtschaftlichen** Bereich (IHW) besteht das Ziel, das Handwerk mit empirischen Erkenntnissen und Führungsinstrumenten auszustatten, die für eine auch wirtschaftlich erfolgreiche Tätigkeit erforderlich sind. Dabei liegen die Schwerpunkte auf den Gebieten

- Kostenrechnung, Bilanzierung und Controlling,
- Finanzierung und Marketing,
- Personalmanagement,
- Strategische Unternehmensführung,
- Betriebswirtschaftliche Beraterqualifizierung.

Die Ergebnisse der hierzu durchgeführten Forschungsarbeiten werden in unmittelbar anwendbare Instrumente umgesetzt und über Veröffentlichungen sowie Beraterseminare in das Handwerk transferiert. Auf diesem Weg erhalten die Betriebe die Möglichkeit, die neuesten betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Instrumente in einer für sie geeigneten Weise zu nutzen.

Die Untersuchung **rechtlicher** Grundsatzfragen im Handwerk (Bereich HRI) bezieht sich auf das

- Handwerks- und Gewerberecht,
- Berufsbildungsrecht,
- Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht,
- Europarecht,

- Abgabenrecht,

- Erstellen von Gutachten zu Gesetzentwürfen, Verwaltungsanordnungen und Erlassen, die sich auf das Handwerk auswirken können,
- Überprüfen handwerkspolitischer Anliegen hinsichtlich ihrer rechtlichen Durchführbarkeit.

Das LFI behandelt vor allem Rechtsprobleme, welche die Kapazität der Rechtsabteilungen der Handwerkskammern sowie handwerklichen Fachverbände übersteigen und von grundlegender Bedeutung sind. Seine Forschungsergebnisse gehen auch in Gesetzentwürfe ein; seine Auskünfte sind oft richtungweisend für die weitere Gesetzesinterpretation. Zugunsten der einzelnen Betriebe wirkt es über die rechtliche Beratung der Handwerksorganisationen, die ihrerseits dem einzelnen Handwerker und seinen Mitarbeitern unmittelbar Rechtsauskunft erteilen.

An der Schnittstelle zwischen Handwerk und Hochschule strebt das Institut eine Symbiose zwischen Theorie und Praxis an.

Forschungs- und Arbeitsprogramm 2010/11

Daueraufgaben in Forschung und Lehre

Rechtsauskünfte

Folgende Problemkreise waren 2011 u.a. Gegenstand von Auskünften und gutachtlichen Stellungnahmen:

- Nachweise bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der sog. Altgesellenregelung, § 7b HwO, sowie der Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, § 8 HwO
- Betriebsleitererfordernis bei Betriebsmehrheit (z. B. Filiale in räumlicher Nähe oder weiter entfernt, rasche Erreichbarkeit oder nicht verbunden mit der Frage, wann von räumlicher Nähe bzw. rascher Erreichbarkeit gesprochen werden kann), ohne/mit Überschneidung der Öffnungszeiten, insbesondere auch bei Gesundheitshandwerken

- Teilnahmeverpflichtung an ÜLU-Lehrgängen der Handwerksorganisation für Auszubildende nach BBiG im Fall eines Mischbetriebs (z. B. Autohaus mit Kfz-Betrieb)
- „Vorrang“ einer „reinen“ Innung, insbesondere solcher des handwerksähnlichen Gewerbes mit Ausbildungsordnung, gegenüber einer „Sammelinnung“?

Vortragstätigkeit

Um den Wissenstransfer zwischen Hochschule und Handwerk zu fördern, nehmen die LFI-Mitarbeiter regelmäßig an Fachtagungen des Handwerks teil. Im Rahmen ihrer Fachvorträge präsentieren sie dort aktuelle Forschungsergebnisse des Instituts und anderer wissenschaftlicher Einrichtungen. Die Themenschwerpunkte liegen dabei auf den Gebieten „Strategisches Management“ sowie „Kostenrechnung und Controlling“. Darüber hinaus werden Finanzierungsfragen und personalwirtschaftliche Themen regelmäßig behandelt.

Weiterbildung der Betriebsberater

Das LFI übernimmt seit vielen Jahren im Auftrag des Deutschen Handwerkskammertags (DHKT) die fachliche Vorbereitung und Leitung von Informations- und Weiterbildungslehrgängen für Mitarbeiter der Gewerbeförderung zu Betriebswirtschaft und Recht. Es hat sich hier eine führende Stellung erarbeitet. Im Seminarprogramm 2011 bot das Institut mit 15 Veranstaltungen mehr als die Hälfte aller betriebswirtschaftlichen und juristischen Seminare an. Mit über 300 Anmeldungen konnten die Teilnehmerzahlen aus den Vorjahren wieder erreicht werden.

Bei der Themenauswahl konzentriert sich das Institut auf besonders relevante Themenfelder wie Betriebsübergabe, Krisenberatung und Finanzierung sowie aktuelle Problemstellungen aus den Bereichen Internationalisierung und Soziale Netzwerke.

Leitstellenaufgaben für Teil III der Meisterausbildung im Handwerk

Im Rahmen seiner Leitstellenfunktion beschäftigt sich das LFI mit den gesetzlichen Grundlagen der Meisterausbildung, der Erstellung von Rahmenlehrplänen und der Formulierung von Lernzielen. Damit bildet das Institut eine wichtige Schnittstelle zwischen dem an Hochschulen generierten Wissen und den praxisnahen Bedürfnissen des Handwerks.

Am 01.01.2012 ist eine neue Allgemeine Meisterprüfungsverordnung (AMVO) in Kraft getre-

ten. Aus diesem Grund waren im Berichtsjahr viele Abstimmungsprozesse notwendig und zahlreiche

Anfragen mussten bearbeitet werden.

Abgeschlossene Projekte

Determinanten des Entscheidungsverhaltens von Lehrlingen zum Verbleib im Handwerk

Lange Zeit haben Handwerksunternehmen weit über ihren eigenen Bedarf hinaus Fachkräfte ausgebildet und damit auch andere Wirtschaftszweige wie die Industrie mit wertvollem Humankapital versorgt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels stellt die zunehmende Abwanderung von jungen Fachkräften nach Ende der Ausbildung mittlerweile eine immer größere Herausforderung für das Handwerk dar.

Die Industrie stellt für das Handwerk seit jeher den größten Konkurrenten bei der Akquise und Bindung von Fachkräften dar. Aus diesem Grund hat das Forschungsprojekt in einem ersten Schritt die Determinanten untersucht, anhand derer die Auszubildenden entscheiden, anstelle eines Wechsels in die Industrie im Handwerkssektor zu verbleiben. In einem zweiten Schritt wurde mit Hilfe ökonomischer Schätzverfahren errechnet, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Auszubildender mit seinen sozio-ökonomischen Charakteristika (Ausbildungsberuf, Geschlecht, Größe des Ausbildungsbetriebes, Schulbildung, Staatsangehörigkeit) nach Abschluss der Ausbildung für den Handwerkssektor entscheidet.

Die Analyse auf Basis einer empirischen Erhebung unter Auszubildenden aus sieben Gewerke in Bayern zeigt, dass überzogene Einstiegsgehälter und Lohnzusatzleistungen keinen maßgeblichen Einfluss auf das Entscheidungsverhalten der Auszubildenden haben. Vielmehr entscheiden sich die jungen Fachkräfte aufgrund nicht-monetärer Faktoren (z. B. gutes Verhältnis zum Vorgesetzten und den Kollegen im Handwerk, vergleichsweise schlechte Weiterbildungsmöglichkeiten im Handwerk) zwischen dem Handwerks- und Industriesektor.

Aufbauend auf den Ergebnissen liefert das Forschungsprojekt zahlreiche Handlungsempfehlungen für die Fachkräftesicherung im Handwerk.

Rahmenlehrplan zu Teil III der Meisterausbildung

Am 01. Januar 2012 trat eine neue Verordnung über die gemeinsamen Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk (AMVO) in Kraft. Das LFI hat hierzu einen neuen Rahmenlehrplan erstellt, der die Bildungsträger und Dozenten dabei unterstützen soll, die Lehrgänge sowie die Unterrichtsmaterialien möglichst gut auf die neuen Bestimmungen auszurichten.

Hintergrund der aktuellen Änderungen ist eine Studie des Forschungsinstituts für Berufsbildung im Handwerk (FBH), die der aktuell gültigen Prüfungsordnung attestiert hat, modernen berufspädagogischen Anforderungen nicht ausreichend gerecht zu werden. Insbesondere würden die Formulierung ganzheitlicher Unternehmerkompetenzen sowie beruflich relevanter Handlungsfelder fehlen. Diese Defizite beseitigt die neue Verordnung der AMVO, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unter Federführung des FBH entwickelt wurde.

Ziel der Neuerungen ist es, die Meisterschüler noch besser auf ihre beruflichen Herausforderungen vorzubereiten. Es soll nicht nur Wissen vermittelt werden, sondern auch die Fähigkeit, dieses Wissen in der Praxis anzuwenden. Diese Zielsetzung schließt die Vermittlung wichtiger Grundlagenkenntnisse explizit mit ein.

Evaluation und Verifizierung des AHW-Standards

Eine Unternehmensbewertung im Handwerksbereich unterliegt besonderen Spezifika, welchen der AWH-Standard zur Unternehmensbewertung Rechnung trägt. Wichtig sind dabei v. a. die geringe Betriebsgröße, die Rechtsform der Einzelunternehmung, eine zentrale Stellung der Persönlichkeit des Inhabers, das seltene Vorhandensein betriebswirtschaftlicher Planungsrechnungen sowie ein häufig unvollständiges Informationssystem.

Der AWH-Standard geht in geeigneter Weise auf diese Besonderheiten ein. Dabei entspricht er auf Grund der Verwendung des Ertragswerts grundsätzlich dem „state-of-the-art“ in der Unternehmensbewertung. Zudem ergibt sich eine relative Nähe der Bewertungsergebnisse zu den tatsächlichen Verkaufspreisen der Unternehmen. Empirische Daten deuten hierbei auf eine hohe Güte der Ergebnisse nach dem AWH-Standard hin. Außerdem findet das Verfahren im Handwerksbereich eine sehr verbreitete Anwendung, während andere Verfahren der Wer-

termittlung nur eine untergeordnete Rolle spielen. Trotz der bestehenden Vorteile des Verfahrens besteht Verbesserungspotenzial – vor allem in den Bereichen der Ertragsprognose, der Zinssatzermittlung sowie der Berücksichtigung des Betriebsinhabers. Dennoch stellt der AWH-Standard grundsätzlich ein zweckadäquates und zuverlässiges Instrument bei der Bewertung von Handwerksbetrieben dar. Prinzipiell eignet er sich genauso für Betriebe außerhalb des Handwerks, die ähnliche Spezifika aufweisen.

Auswirkungen und Lehren aus der Krise 2008/2009 im Handwerksbereich

Die Finanz- und Wirtschaftskrise bedeutete auch für das Handwerk einen deutlichen Einbruch. Nachdem die Krise in Deutschland allem Anschein nach schneller als erwartet überwunden werden konnte, war es aus Sicht des Handwerks sinnvoll, die Auswirkungen zu beurteilen und Lehren für das Verhalten in künftigen Krisen zu ziehen. Das LFI hat deshalb zusammen mit den anderen Schwesterinstituten des DHI die Krise aus unterschiedlichen Blickwinkeln (volkswirtschaftlich, betriebswirtschaftlich, technisch und personalpolitisch) analysiert. Das LFI beschäftigte sich auf Grundlage einer eigenen empirischen Befragung von Handwerksunternehmen im Juni 2008 mit den Finanzierungsbedingungen für die Bau- und Ausbauhandwerke, die Handwerke für den gewerblichen Bedarf sowie die konsumnahen Handwerke.

Zwar zeigte sich in allen Branchen eine „gefühlte“ Krise bei Vergabe langfristiger Kredite. Jedoch existierte beim Großteil der Unternehmen unabhängig von der Branche keine reale Krise bei der Kreditvergabe. Die Analyseergebnisse lassen folglich erkennen, dass die Finanzkrise nicht so stark auf das Handwerk durchgeschlagen hat, obwohl seine finanziellen Ausgangsbedingungen nicht ideal waren. Die gefühlte Betroffenheit war offensichtlich stärker als die reale.

Die Publikation zeigt abschließend erfolgreiche Finanzierungsstrategien von Handwerksunternehmen in der Krise (z. B. Intensivierung des Kontakts zur Hausbank) und Ansatzpunkte für das Handwerk und die Politik (z. B. verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema Rating) auf, um zukünftigen Krisen noch besser begegnen zu können.

Public Private Partnerships (PPP) aus betriebswirtschaftlicher Sicht

Während eine Vielzahl von Studien – oftmals Auftragsarbeiten von Interessensgruppen – die Vorteile der PPP-Realisierungsvariante präsentieren, wenden sich in der Praxis vermehrt Entscheidungsträger von PPP ab. Ziel dieses Projekts war es deshalb, die Richtigkeit der überwiegend positiven Berichterstattung über PPP zu überprüfen und den Fokus vornehmlich auf die mit PPP einhergehenden Probleme zu richten. Weiterhin sollte geprüft werden, inwiefern Handwerksbetriebe von PPP profitieren oder ob dieses Geschäftsfeld bisher nur den Großunternehmen offen steht und insofern eine systematische Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) stattfindet. Die Analyse erfolgte dabei aufbauend auf bereits existierenden Studien.

Die Analyse zeigte, dass die ökonomische Bewertung von PPP-Projekten auf Grund einer Vielzahl schwer quantifizierbarer Kosten (z.B. Risikokosten, Transaktionskosten) mit erheblichen Problemen verbunden ist. Zudem sind PPP-Projekte zu komplex, als dass sie durch die öffentliche Verwaltung in ihrer klassischen Organisationsform adäquat aufgesetzt und gesteuert werden könnten. Im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stellte sich heraus, dass ex ante verschiedene Möglichkeiten bei der ökonomischen Gegenüberstellung der Realisierungsvarianten genutzt werden können, um PPP in einem vorteilhaften Licht darzustellen. Ex post überzeugt PPP jedoch nur marginal bzw. verteuert letztlich sogar in vielen Fällen die Umsetzung gegenüber der konventionellen Vergabe. Dies bestätigt sich beispielsweise in den Analysen diverser Rechnungshöfe. Ferner kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass kleine bis mittelgroße Handwerksbetriebe mit einer unstrukturierten Ausweitung von PPP-Vorhaben eher überfordert und damit benachteiligt sein dürften. Derzeit sind Handwerksbetriebe – wenn überhaupt – überwiegend auf der Ebene der Nachunternehmer an PPP beteiligt. Auf der Ebene der Hauptauftragnehmer liegt bei PPP-Projekten jedoch nur eine sehr geringe Mittstandsfreundlichkeit vor.

Wichtige Trends und daraus resultierende Marktpotenziale für das Handwerk

Das Handwerk in Deutschland sieht sich verschärften Wettbewerbsbedingungen gegenüber. Hierzu gehören das steigende Umweltbewusstsein, der demografische Wandel und die zunehmende Bedeutung neuer Medien. In diesem

Zusammenhang erschließt sich aber auch ein großes Potenzial.

So entsteht etwa vor dem Hintergrund des steigenden Umweltbewusstseins ein wachsendes Potenzial für die energieeffiziente Gestaltung von Häusern oder für Nahrungsmittel ökologisch verträglicher Herkunft. Die Alterung der Gesellschaft bspw. ist für neue Kundengruppen im Segment der Älteren verantwortlich, die gesteigerten Bedarf für passgenaue Lösungen im Handwerksbereich haben. Die Bedeutungszunahme des Internets schließlich bietet ebenfalls große Chancen. Dies betrifft etwa eine verbesserte Ansprache von Kundengruppen, die alles aus einer Hand wünschen oder die hierdurch erleichterte Organisation von Unternehmenskooperationen. Handwerksbetriebe sollten diese Marktpotenziale nutzen.

Ist eine Änderung des § 5 Handwerksordnung dahingehend anzustreben, dass auch Meisterbetriebe der B1-Handwerke in seinen Anwendungsbereich fallen?

Die Frage wurde grds. vor dem Hintergrund des Problems untersucht, ob die Zulässigkeit zusammenhängender und ergänzender Handwerkstätigkeit i. S. v. § 5 HwO (ZE) gesetzgeberisch erweitert werden soll – über die „besitzstandswahrende“ Ausnahme zugunsten früherer A 1 jetziger B 1-Handwerke hinaus.

Von einer solchen Erweiterung ist abzuraten, auch beschränkt auf (fakultative) Meisterbetriebe nach der seit 2004 geltenden Regelung. Die Privilegierung der Altbetriebe dagegen ist sachgerecht und rechtsstaatlich erforderlich.

Eine ZE-Erweiterung passt nicht in die neue systematische Ordnung der Meisterpflicht, die nun auf dem Kriterium der Gefahrenvermeidung – zulässig – aufbaut; eine solche lässt sich für B 1-Handwerke nicht gesetzeskonform sicherstellen, auch nicht bei „fakultativen Meisterqualifikationen“.

Schon bisher warf übrigens die nähere Bestimmung von ZE gewisse rechtliche Probleme auf.

Begründet sind Bedenken, eine Erweiterung von ZE könnte zu einer Aushöhlung der Meisterpflicht führen, die aber bei der letzten Neuregelung jedoch gestärkt werden sollte. Für eine Erweiterung spricht nicht, dass sie auf einer allgemeinen Entwicklungslinie „Meisterpflicht als Auslaufmodell“ läge; ein solches Verständnis entspricht weder der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch der des EuGH.

In der Praxis mag „Leistung aus einer Hand“ oft gewünscht werden und auch Vorteile bieten. Es ist dies aber weder ein allgemeiner ökonomischer Vorrangs-Grundsatz noch – erst recht nicht – ein solcher der Berufsordnungsrechte. Dieses geht vielmehr von der Zulässigkeit der arbeitsteiligen Regelungen aus, allgemein nach Art. 12 GG.

ZE sind insgesamt aber berufsrechtliche Ausnahmen. Bei § 5 HwO spricht weder bisherige Erfahrung noch ein Grundsatz der Leistungseinheit für, das Kriterium der Gefahrenvermeidung spricht gegen sie.

Aktuelle Rechtsfragen der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

ÜLU ist von geradezu handwerkskonstitutiver Bedeutung. Hier werden gemeinsame Interessen des jeweiligen Handwerks in Selbstverwaltung verfolgt und die Voraussetzungen für das handwerkliche Prüfungssystem geschaffen. ÜLU ist überdies spezieller Gegenstand wie Voraussetzung öffentlicher Förderung.

Die Rechtsgrundlagen der ÜLU finden sich in der Handwerksordnung, in Verbindung mit dem Berufsbildungsgesetz. Die Regelungs- und Organisationszuständigkeit liegt bei den Handwerkskammern, entsprechend deren Vorschriften bei den Innungen. Beide Organisationen sind jeweils Träger der ÜLU.

ÜLU werden nicht von der Handwerkskammer auf die Innungen „delegiert“, sie sind nicht durchgehend Veranstaltungen der Handwerkskammer. Deren Bestimmungen gelten jedoch auch für Innungen. Soweit Kammervorschriften nicht bestehen, sind die Innungen für Regelung und Organisation der ÜLU zuständig.

Handwerkskammern wie Innungen können (nur) ihnen nach Abzug öffentlicher Förderung verbleibende ÜLU-Kosten durch Mitgliedsbeiträge (auch Sonderbeiträge) oder Nutzungsgebühren decken, nach Grundsätzen der Äquivalenz und der Gleichheit. Insgesamt sind diese Abgaben stets strikt nach dem Anteil der Benutzungsverursachung zu bestimmen. Von Innungsexternen müssen sie erhoben werden; dies kann aber nur entsprechend der Kostenverursachung durch diese geschehen. Das alles setzt nachvollziehbare Kostenermittlung für die ÜLU voraus. General-, insbesondere Verwaltungskosten der Träger, sind dabei anteilig zu berücksichtigen.

Bei Gebührenerhebungen sind zur (teilweisen) Kostendeckung von ÜLU vorgesehene Mitglie-

derbeiträge insoweit auf die Gebührenhöhe anzurechnen. Daraus kann sich, gegenüber von Externen zu fordernden Gebühren, die Notwendigkeit einer „Gebührenspreizung“ im Verhältnis zu den von Mitgliedern zu erhebenden Gebühren ergeben. Die Anrechnung muss nachvollziehbar satzungsmäßig vorgesehen sein.

Gebühren- und Beitragssatzungen der Innungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Handwerkskammern. Deren allgemeine handwerksrechtliche Rechtsaufsicht über die Innungen hat jedoch für Beachtung der gesetzlichen und der Kammervorschriften durch die Innungen zu sorgen. Die Aufsicht über die Kammern kann dies nur über Maßnahmen gegenüber diesen, nicht unmittelbar gegenüber den Innungen, sicherstellen. Kontrolle der Verwendung staatlicher Förderungsmittel im Bereich von ÜLU erfolgt überdies nach den Vorschriften des entsprechenden Subventionsrechts.

Laufende Projekte

Checkliste zum strategischen Management in Handwerksunternehmen

Strategisches Management gewinnt auch in kleinen und mittelgroßen Handwerksbetrieben zunehmend an Bedeutung. Die zu entwickelnde Checkliste soll die Unternehmer nicht nur für die Notwendigkeit langfristiger Unternehmensplanung sensibilisieren, sondern sie vor allem bei diesen Planungen unterstützen. Die Basis für die Strategieentwicklung stellt eine SWOT-Analyse dar, mit deren Hilfe die unternehmerische Ausgangslage eines Handwerksbetriebs systematisch durchleuchtet wird. Darauf aufbauend soll der Nutzer der Checkliste langfristige Unternehmensziele festlegen und diese dokumentieren und deren Erreichung über geeignete Kennzahlen auch messbar machen. Dabei kommt das Instrument der Balanced Scorecard zum Einsatz.

Rechtliche und wirtschaftliche Fragen der Öffentlich-Privaten Partnerschaft (ÖPP) im Handwerk

Von der Untersuchung verspricht sich die Handwerkswirtschaft größere Rechtssicherheit bei Ausschreibungen (auch im Rahmen sog. ÖPP-Modelle), bessere Einschätzungsmöglichkeit von Chancen regionaler Handwerkskooperationen bei ÖPP und allgemein eine bessere Einschätzung des Nutzens von ÖPP im Vergleich zu konventioneller Auftragsvergabe (v. a. bei Betrieben des Bauhaupt- und Baunebengewerbes).

Folgende Punkte des rechtlichen Bereichs werden insbesondere behandelt:

- „Öffentliche Auftragsvergaben an das inländische Handwerk – Möglichkeiten und Grenzen“ bzw.:
„Unterswellenvergaben nach der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung – anzuwendende Regeln und ihre Folgen für das Handwerk“
- Unter welchen konkreten Voraussetzungen sind ÖPP-Modelle zulässig?
- Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um bei zulässigen ÖPP-Modellen die Interessen der Handwerksbetriebe weitgehend zu sichern?

Im Vordergrund stehen des Weiteren rechtliche Ausführungen zu ÖPP einerseits (bei Vergabe an einen Generalunternehmer, Generalübernehmer) und übliche VOB-Ausschreibung andererseits. Etwa die Prüfung, ob ÖPP überhaupt mit § 97 Abs. 3 GWB vereinbar ist. Inwieweit sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit betroffen, da ein Generalunternehmer für die Vergabe an Subunternehmer immer auch – im Gegensatz zur öffentlichen Hand – einen Gewinn einkalkuliert bzw. die Preise bei der Vergabe an Subunternehmer derart drückt, dass die Leistung nur schwerlich ordnungsgemäß erbracht werden kann?

Rechtsfragen im Zusammenhang mit Wahlen bei Handwerksorganisationen, insbesondere der Wahl zur Handwerkskammervollversammlung

Die Zusammensetzung der Handwerkskammervollversammlung ist näher in § 93 HwO geregelt und verfährt nach dem bewährten Prinzip eines Beteiligungsproporz. Dies zu gewährleisten ist Ausdruck der sog. Listenwahl. In § 95 Abs. 1 HwO als Prinzip niedergelegt, wird die konkrete Zusammensetzung einer solchen Liste – eines Wahlvorschlags – näher in §§ 7 ff. der Anlage C zur HwO geregelt. Es stellt dies eine Hauptherausforderung an jeden Kammer- und Wahlvorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlungswahl dar, bei Zusammenstellung und Überprüfung einer derartigen den normativen, regionalen – und nicht zuletzt Personalanforderungen – gerecht zu werden.

Da trotz einiger Kommentierungen und höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine umfassende Kommentierung der Anlage C zur HwO existiert, bietet die Untersuchung zugleich eine kommentierende Handreichung im Hinblick auf die Anlage C zur HwO. Der Bearbeitung ging eine Be-

fragung zahlreicher Kammern voraus, die die Thematik mit sich aus der Praxis ergebenden Fragen angereichert haben.

Drittmittelprojekte

Chancen der älter werdenden Gesellschaft erkennen und fördern

Der demografische Wandel ist eine der einschneidendsten gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und mittlerweile zu einem vielfach diskutierten Thema avanciert. Er ist Herausforderung und Chance zugleich. Im Rahmen des Projekts wurden Strategien zur Nutzung der Potenziale des Seniorenmarkts systematisch zusammengestellt und die Aktivitäten der Handwerkskammern analysiert.

Das Handwerk ist auf Grund seiner Charakteristika sowie der Anpassung seiner Produkte und Leistungen auf individuelle Bedürfnisse besonders gut darauf vorbereitet, die Erwartungen und Bedürfnisse der wachsenden Kundengruppe der Senioren zu befriedigen. Die im Vergleich zur industriellen Konkurrenz eindeutig vorhandenen Stärken handwerklicher Betriebe müssen aber dem Kunden gegenüber kommuniziert und gezielt eingesetzt werden. Hierzu bedarf es einer ausgefeilten Marketingstrategie, die Aspekte der Preis-, Leistungs-, Distributions-, Service- sowie Kommunikationspolitik berücksichtigt.

Auf Grund von Zu- und Abwanderungen entwickelt sich die Bevölkerungsstruktur in Deutschland regional ganz unterschiedlich. Dementsprechend zu unterscheiden sind auch die resultierenden Herausforderungen für die Betriebe, so dass ferner das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Handwerkskammern sehr unterschiedlich ist. Im Rahmen des Projekts wurden deren Aktivitäten systematisch zusammengetragen, Best-Practice-Beispiele vorgestellt und wichtige Ansprechpartner benannt, um deren Vernetzung zu unterstützen.

Veröffentlichungen

Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Projekten des LFI sowie sonstigen Aktivitäten des Instituts sind unter „www.lfi-muenchen.de“ abrufbar. Dort findet sich auch ein Verzeichnis aller Veröffentlichungen des Instituts. Davon steht eine Vielzahl als pdf-Dokument zum Download zur Verfügung.

Des Weiteren erfolgt die Publikation ausgewählter Forschungsergebnisse in namhaften Herausgeberwerken wie dem „Jahrbuch der KMU-For-

schung“ sowie in Tagungsbänden und Zeitschriften.

Bibliothek

Das LFI unterhält zur handwerksrechtlichen Thematik eine umfassende einschlägige Bibliothek und hilft bei der Literaturrecherche sowie bei der Suche nach Entscheidungen und Rechtstexten.

Kontakt

Ludwig-Fröhler-Institut (LFI)
für Handwerkswissenschaften
Max-Joseph-Str. 4
80333 München



(089) 51 55 60-70



(089) 51 55 60-77



sekretariat@lfi-muenchen.de



www.lfi-muenchen.de